

Zett einige Fälle von Schleuderei sehr streng geahndet haben. Erst in den letzten Tagen ist es uns gelungen, den Börsenverein zu veranlassen, eine Prager Firma zur Hinterlegung einer hohen Kaution zu bestimmen, damit sie künftig die Ladenpreise genau einhalte. Wir sind auch gegen Wiener und andere Firmen erfolgreich eingeschritten, aber ich wiederhole Ihnen, wir können nichts tun ohne Beweise. Wie berechtigt dieser Standpunkt ist, geht schon daraus hervor, daß wir in fast allen Fällen, wo wir Untersuchungen auf bloße Behauptungen hin eingeleitet haben, zur Überzeugung gekommen sind, daß der Betreffende ganz unschuldig war. Andererseits ist konstatiert worden, daß oft tatsächliche Verletzungen unserer Verkaufsbestimmungen nur dadurch hervorgerufen werden, daß einzelne Kollegen aus bedauerlichem Mißtrauen gegen andere dem Publikum glauben, wenn dieses, um billigere Preise zu erzielen, vorspiegelt, es bekäme beim Konkurrenten soundsowiel Prozent Rabatt.

Unsere Organisation soll aber nicht nur den Zweck haben, Schädigungen abzuwehren, sondern auch tatsächlich Vorteile zu erzielen. Auch in diesem Sinne haben wir eine rege Tätigkeit in den letzten zwei Jahren entfaltet, und ich will Sie nur daran erinnern, daß wir neuerlich zusammen mit der Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler an das Justizministerium eine Eingabe gerichtet haben, Österreich möge endlich der Berner Konvention zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst beitreten.

Wir haben uns außerdem bei verschiedenen, die Interessen unserer Mitglieder tangierenden Wahlen beteiligt und waren stets bestrebt, unseren Mitgliedern mit Rat und Tat beizustehen. Ohne Scheu etwaiger Spesen haben wir immer unseren Mitgliedern erbetene Ratschläge so rasch als nur möglich zukommen lassen.

Schließlich möchte ich Sie noch daran erinnern, daß wir vor Jahresfrist eine Bekanntmachung gegen die Schund- und Schmutzliteratur erlassen haben, die durchweg den besten Eindruck gemacht hat. Die Presse hat fast ausnahmslos unsere Schritte auf das lebhafteste befürwortet, und ich hoffe, daß unser Verein damit bewiesen hat, daß, wenn er auch die materiellen Bedürfnisse unserer Mitglieder auf das energischste vertritt, er niemals die hehre Mission des Buchhandels verkennen, die ideale Seite unseres Standes niemals außer acht lassen wird.

Es erübrigt mir nur noch Ihnen mitzuteilen, daß unser Verein heute 535 Mitglieder umfaßt. Da die Zahl unserer Mitglieder im Jahre 1909 491 war, so ist unser Verein in diesen zwei Jahren um 44 Mitglieder gewachsen.

Ich kann meinen Bericht nicht schließen, ohne meinen Kollegen im engeren Vorstand, den Herren Mayer und Mohr, den Herren im Ausschuß und unseren Sektionsobmännern auf das wärmste für ihre Unterstützung zu danken. Ich danke ferner noch an dieser Stelle den Herren Vorsitzenden unserer Kreisvereine und Herrn Julius Benkö, dem Präsidenten des ungarischen Buchhändlervereins, der stets, wenn es sich um gemeinsame Angelegenheiten handelte, unsere Bestrebungen auf das wärmste fördert und unterstützt. Ebenso gedenke ich dankend der verständnisvollen und unermüdeten Tätigkeit unseres Konsulenten Herrn Carl Junker, der mit warmer Hingabe die Interessen unseres Standes fördert.

(Schluß folgt.)

Gesetz zur Abänderung und Kodifizierung der englischen Urheberrechtsgesetzgebung.

(Vom 16. Dezember 1911.)

Deutsche Übersetzung von

Prof. Dr. Ernst Rötchberger, Bern.*)

(Fortsetzung zu Nr. 58 d. Bl.)

Kapitel V. Hinterlegung von Büchern in gewissen Bibliotheken.

Artikel 15.

Hinterlegung von Büchern im Britischen Museum und in andern Bibliotheken.

1. Der Verleger eines jeden im Vereinigten Königreich veröffentlichten Buches hat innerhalb eines Monats von der Veröffentlichung an auf seine Kosten ein Exemplar des Buches an die Verwalter des Britischen Museums abzuliefern, die hierfür eine schriftliche Empfangsanzeige ausstellen.

2. Auf eine vor Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung eingelangte schriftliche Aufforderung hin hat der Verleger ferner innerhalb eines Monats nach Empfang dieser schriftlichen Aufforderung oder innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung, wenn die Aufforderung derselben vorangeht, ein Exemplar des Buches an einer in der Aufforderung bezeichneten Hinterlegungsstelle in London zuhanden oder nach den Weisungen der Verwaltungsbehörden folgender Bibliotheken abzuliefern: Bodleianische Bibliothek in Oxford, Universitätsbibliothek in Cambridge, Bibliothek der Advokaten-gilde in Edinburgh und Bibliothek des Dreifaltigkeitskollegiums in Dublin, ferner, unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Artikels, Nationalbibliothek von Wales. Mit Bezug auf Enzyklopädien, Zeitungen, Zeitschriften, Magazine oder in Lieferungen oder in Folgen erscheinende Werke kann sich die schriftliche Aufforderung auf alle Lieferungen oder Folgen, die später erscheinen werden, beziehen.

3. Das den Verwaltern des Britischen Museums zu übermittelnde Exemplar muß das ganze Buch samt allen dazu gehörenden Karten und Illustrationen enthalten; es muß fertiggestellt und durchaus wie die besten Exemplare der veröffentlichten Ausgabe koloriert, ferner gebunden, broschiert oder geheftet und auf dem besten zum Druck des Werkes verwandten Papier gedruckt sein.

4. Das jeder andern der oben genannten Verwaltungen zuzustellende Exemplar soll auf demjenigen Papier gedruckt sein, das für die stärkste Auflage von zum Verkauf bestimmten Exemplaren benutzt wurde, und soll die gleiche Ausstattung besitzen wie die für den Verkauf zubereiteten Bände.

5. In den von ihm zu erlassenden Reglementen kann das Handelsministerium gewisse Büchergattungen bezeichnen, die nicht an die Nationalbibliothek von Wales abgeliefert zu werden brauchen.

6. Der Verleger, der die Vorschriften dieses Artikels nicht erfüllt, wird nach Schuldigerklärung im summarischen Verfahren mit einer Buße von höchstens 5 Pfund über den Wert des Werkes hinaus bestraft; die Buße ist den Verwaltern oder Beamten auszuhandigen, denen das Buch hätte abgeliefert werden sollen.

7. Für den Zweck dieses Artikels umfaßt der Ausdruck »Buch« jeden Teil oder jede Abteilung eines Buches, einer Broschüre, eines Druckbogens, eines Musikblattes, einer Land- oder Seekarte, eines Planes oder einer gesondert veröffentlichten Tafel, immerhin mit Ausnahme jeder folgenden Auflage, es sei denn, sie weise Beifügungen oder Veränderungen entweder im gedruckten Teile oder in den Karten, Stichen oder andern darin aufgenommenen Gravüren auf.

*) „Übersetzungen genießen den gleichen Schutz wie Originalwerke.“